

Verordnung

des Regierungsrathes betreffend die Landanlagen
im Seegebiet vom 3. Wintermonat 1855.

Der Regierungsrath,
auf den Antrag der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Ertheilung von Bewilligungen zur Errihtung von Landanlagen im Seegebiet ist Sache der Direktion der öffentlichen Arbeiten (§ 74 Ziff. 12 des Organisationsgesetzes für den Regierungsrath).

§ 2. Die für eine Landanlage zu entrichtende Rekognition fällt als Kapitaleinnahme in die Domänenkasse. Diese Rekognition beträgt per Quadratsfuß der Anlage 2 Rappen.

§ 3. Wenn auf dem Seegrunde, welchen die Landanlage bedecken soll, sich Kiesel vorfindet, so bleibt der Direktion der öffentlichen Arbeiten das Recht vorbehalten, diesen Kiesel vor Ausführung der Anlage wegzunehmen.

§ 4. Wege und Ableitungen von Gewässern an den See hin sind auf Kosten des Unternehmers über jede Landanlage wieder herzustellen und zu unterhalten, insofern nicht von den Berechtigten darauf ausdrücklich verzichtet wird.

§ 5. Der Unternehmer einer Landanlage ist verpflichtet, dieselbe zu allen Zeiten gegen den See hin insoweit unklagbar zu schützen, als dieses für die sichere

und ungestörte Erhaltung des Straßengebietes und für die Schifffahrt erforderlich ist, widrigenfalls von Amtswegen auf Kosten des Eigenthümers das Nöthige verfügt würde.

§ 6. Auf Landanlagen dürfen Gebäude nur mindestens acht Fuß von der Straßenmarke entfernt aufgeführt werden.

§ 7. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, an die Erbauung sehr kostspieliger Seemauern, welche zum Vortheil der Straßen dienen, angemessene Beiträge zu leisten.

II. Behandlung der Landanlagebegehren.

§ 8. Wer eine Landanlage auf dem Seegebiet zu errichten wünscht, hat sein dießfälliges Begehren unter genauer Angabe der örtlichen Verhältnisse und unter Beilegung eines geometrischen Grundrisses dem Statthalteramte des betreffenden Bezirkes einzureichen und das Projekt mit über den Wasserspiegel hervorragenden Pfählen zu bezeichnen.

§ 9. Unter Ansetzung einer peremptorischen Frist von 14 Tagen zu schriftlicher Eingabe allfälliger Einsprachen hat das Statthalteramt das eingegangene Gesuch im Amtsblatte bekannt zu machen.

§ 10. Nach Ablauf jener Frist findet eine Lokaluntersuchung durch den Statthalter oder ein Mitglied des Bezirksrathes, den Bezirksrathsschreiber als Protokollführer und den Seebautenaufseher statt, und es sind zu derselben der Gesuchsteller und die allfälligen Einsprecher einzuladen. Davon ist auch dem betreffenden Gemeinderathe Anzeige zu machen, und ihm Gelegenheit

zu geben, sich durch ein Mitglied vertreten und die Interessen der Gemeinde wahren zu lassen. In Fällen, wo die Lokal- und Schiffahrtspolizeilichen Verhältnisse es als wünschbar erscheinen lassen, kann der Statthalter auch den betreffenden Kreisingenieur zur Lokaluntersuchung zuziehen.

§ 11. Ueber das Ergebniß der Lokaluntersuchung erstattet der Statthalter, beziehungsweise dessen Stellvertreter, unter Vorlegung des angefertigten Protokolls einen Bericht an den Bezirksrath, welcher die Verhältnisse prüft und die Akten, verbunden mit seinem Antrage, der Direktion der öffentlichen Arbeiten übermacht. In diesem Antrage müssen auf den Fall der Entsprechung alle für die Ausfertigung der Bewilligungsurkunde erforderlichen Angaben enthalten sein.

§ 12. Wenn die erhobenen Privateinsprachen beseitigt sind und die öffentlichen Interessen nicht benachtheiligt werden, so ertheilt die Direktion der öffentlichen Arbeiten in Beobachtung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung und nach eingeholtem Gutachten der Wasserbauinspektion die verlangte Konzession und gibt sowohl hievon als von dem Betrage der festgesetzten Rekognition dem betreffenden Bezirksrathe zu Händen des Petenten Kenntniß. Dem letztern liegt sodann ob, die Rekognition an die Domänenkassaverwaltung zu bezahlen und sich darüber, daß dieses geschehen, bei der Direktion der öffentlichen Arbeiten auszuweisen. Erst wenn die Bezahlung der Rekognition und Ausfertigungskosten entrichtet sind, tritt die Konzession in Kraft, und soll die Bewilligungs-

urkunde ausgingegeben werden. Zwei Abschriften dieser Urkunde sind für den Bezirksrath und den Seebautenauffseher anzufertigen; auch ist davon im Auszuge der Domänenkassaverwaltung Mittheilung zu machen.

So lange hingegen die erhobenen Privateinsprachen weder auf gütlichem noch rechtlichem Wege ihre Erledigung gefunden, kann die definitive Bewilligung zur Ausführung der Landanlage nicht ertheilt werden.

§ 13. Für Lokalbesichtigungen sind folgende Gebühren zu verrechnen:

Dem Statthalter oder dem Mitgliede des Bezirksrathes, sowie dem Kreisingenieur, insofern dieser zugezogen wird, Frkn. 9; dem Bezirksrathsschreiber Frkn. 6; dem Waibel des Bezirksrathes Frkn. 4. 50 Rp.; dem Seebautenauffseher Frkn. 6 und dem Mitgliede des Gemeindrathes (§ 10) Frkn. 4. 50 Rp. Diese Gebühren gelten für einen ganzen Tag. Beträgt der Zeitaufwand mit Einschluß der Hin- und Herreise nur einen halben Tag, so darf nur die Hälfte verrechnet werden. Es ist darauf zu halten, daß wo möglich mehrere Lokalbesichtigungen auf Einen Tag vereinigt werden, in welchem Fall die zu beziehenden Gebühren unter die verschiedenen Petenten zu vertheilen sind. Wenn indessen die Vornahme einer einzelnen Lokalbesichtigung ausdrücklich verlangt oder sonst nöthig wird, so hat der Petent dafür die volle Gebühr (das ganze Taggeld) zu entrichten.

§ 14. Wer binnen zwei Jahren, von dem Datum der Urkunde an gerechnet, nicht wenigstens die Umfassungsmauern nebst Steinvorlage und was zur Sicherung der Schifffahrt und allfällig anliegender Straßen

erforderlich ist, vollständig ausgeführt hat, verliert ohne irgend welche Rückvergütung das erworbene Recht.

III. Form der Bewilligungsurkunde.

§ 15. Die Bewilligungsurkunden für Landanlagen auf dem Seegebiet sollen enthalten:

a. in der Einleitung:

1. den Namen des Petenten mit Angabe des Datums des Gesuches an das Statthalteramt;
2. die genaue Bezeichnung der Lokalität, wo die Anlage ausgeführt werden soll, und ihrer Anstößer, besonders ob der Petent selbst Anstößer sei;
3. die genaue Angabe des Flächenraums, gestützt auf den zu den Akten gebrachten Grundriß, sowie den Betrag der zu bezahlenden Rekognition;

b. die Angabe, daß nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Behörden und Beamten weder schiffahrtspolizeiliche noch privatrechtliche Einsprachen entgegenstehen und daß unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, die nachgesuchte Bewilligung unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt werde:

(Folgen die Bedingungen und zwar zuerst die allgemeinen, unter welche namentlich auch die Bestimmungen von § 14 dieser Verordnung gehören; sodann die besondern, namentlich die von der Direktion der öffentlichen Arbeiten für jeden einzelnen Fall festzusetzenden);

c. an wen Mittheilung des Beschlusses zu machen sei.

IV. Kontrolirung der Landanlagen.

§ 16. Wer eine Landanlage im Seegebiet begonnen oder vollendet hat, ohne dafür eine Konzession nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung zu besitzen, oder wer bei einer derartigen Anlage die Schranken der ihm ertheilten Konzession überschreitet, kann entweder von der Direktion der öffentlichen Arbeiten zur Wegschaffung der konzessionswidrigen Anlage angehalten werden, oder ist nach Vorschrift des Gesetzes über Ordnungs- und Polizeistrafen mit einer Buße von Frkn. 30 bis 50 zu belegen. Wird das erstere nicht verfügt, so muß nachträglich, abgesehen von der verhängten Polizeistrafe, noch die Rekognition für das unbefugt angelegte Land geleistet werden.

§ 17. Bevor mit einer Landanlage auf Seegebiet begonnen werden darf, hat der Uebernehmer die dafür eingeholte Konzessionsurkunde dem Gemeindrath der Gemeinde, in deren Bann die Anlage ausgeführt werden soll, vorzuweisen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Frkn. 3. Die Gemeindräthe sind, wenn im Bereiche ihrer Gemeinden Landanlagen gemacht werden, für die ihnen die Konzessionsurkunden nicht vorgewiesen worden, verpflichtet, hievon den Statthalterämtern unverzüglich Anzeige zu machen. Die Statthalterämter haben, wenn die Landanlagen ohne Einholung einer Konzession stattgefunden, sofort die Direktion der öffentlichen Arbeiten, wenn dagegen die Konzession ertheilt worden ist, die betreffenden Gemeindräthe davon in Kenntniß zu setzen, in welch' letzterm Fall diesen Behörden obliegt, jene Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ueberdies sollen die Statthalterämter, sofern eine nicht konzessionirte Landanlage bloß begonnen worden, die Fortsetzung der Arbeiten unter Androhung von Klage wegen Ungehorsam bis zum Eingang der Konzession antragen.

§ 18. Nach Vollendung einer Landanlage haben die Statthalterämter auf Kosten des Eigenthümers untersuchen zu lassen, ob dieselbe der Konzessionsurkunde gemäß ausgeführt worden sei oder nicht. Ist das letztere der Fall, so muß davon der Direktion der öffentlichen Arbeiten unverweilt Kenntniß gegeben werden.

§ 19. Wenn Landanlagen unter örtlichen Verhältnissen ausgeführt werden wollen, welche es schwierig machen, später zu ermitteln, ob die Anlage wirklich innerhalb den Schranken der ertheilten Konzession stattgefunden habe, so sind die Statthalterämter beauftragt, durch Aufnahme von Grundrissen, Aufstellung von Marken u. dgl. jene Kontrolle zu erleichtern oder zu ermöglichen.

§ 20. Die Statthalterämter haben sich durch das Mittel der Seebautenaufseher darüber Gewißheit zu verschaffen, ob die Landanlagen, für welche Konzessionen ertheilt werden, in der durch § 14 vorgeschriebenen Weise binnen zwei Jahren vom Datum der Konzessionsurkunde angerechnet, ausgeführt worden seien oder nicht, und im letztern Fall dafür zu sorgen, daß dieselben ohne Einholung einer neuen Konzession nicht zur Ausführung kommen.

V. Schlußbestimmung.

Durch gegenwärtige Verordnung, mit deren Voll-

ziehung die Direktion der öffentlichen Arbeiten beauftragt wird, werden die Verordnungen des Regierungsrathes vom 20. April 1844 und 12. Herbstmonat 1846 betreffend die Erbauung und Kontrolirung von Landanlagen im Seegebiet (Band VII. S. 227 und 433) aufgehoben. Dieselbe ist auch ins Amtsblatt einzurücken.

V e r o r d n u n g

des Obergerichtes betreffend die notarialische Fertigung von Theilungen über Liegenschaften, welche Bestandtheile eines Gemeinde- oder eines Gerechtigkeitsgutes waren, vom 3. Christmonat 1855.

Das Obergericht des Kantons Zürich, veranlaßt sowohl durch erhaltene Mittheilungen, als auch durch eigene Wahrnehmungen, daß bereits in vielen Gemeinden eine Vertheilung des zu dem gemeinen Gute (der Almende) gehörenden Grundes und Bodens unter die Berechtigten zu Eigenthum erfolgt ist, und auch mit solchen Gutstheilen häufig Verkehr getrieben wird, wobei entweder gar keine oder nur eine ungenügende notarialische Fertigung stattfindet;

in der Absicht, in dieser Hinsicht sowohl die nöthigen Vorschriften für die Zukunft zu erlassen, als auch insbesondere durch eine zu bewerkstelligende Bervollständigung der Grundprotokolle bezüglich solcher be-